



Zahl: PrsG-622.00

Bregenz, am 29.04.2013

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien
 SMTP: post@i7.bmwfj.gv.at

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
 Tel.: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Entwurf, Stellungnahme](#)
 Bezug: [Schreiben vom 5. April 2013, GZ. BMWFJ-32.830/0012-I/7/2013](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf, der im Wesentlichen der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie dient, wird zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Er enthält überdies eine Reihe von Bestimmungen, die unklar formuliert sind.

Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn zu diesen Bestimmungen in den Erläuterungen - auch wenn es sich dabei um die Umsetzung von EU-Recht handelt - nähere Präzisierungen und Klarstellungen erfolgen (z.B. zu § 77a Abs. 5, § 77b Abs. 3, § 81b Abs. 6 Z. 3 des Entwurfs), die den einheitlichen Vollzug dieser Vorschriften für die Behörden und Sachverständigen erleichtern.

Auch die Begriffe „Haupttätigkeit“ und „Nebentätigkeit“ sollten in den Erläuterungen (zu § 81b des Entwurfs) noch näher ausgeführt werden.

Weiters sollte auch die Frage der immissionsseitigen Berichts- und Kontrollpflicht noch näher behandelt werden. Die „Immission“ bleibt begrifflich weitgehend unberücksichtigt, wird aber sinngemäß als Beweisthema eingefordert. Bei der Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt (dies entspricht der immissionsseitigen Beurteilung) wäre dem entsprechend auch der Anlagenbetreiber bzw. Antragsteller gefordert und verpflichtet.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Z. 3 (§ 77a):

Der Verweis in § 77a Abs. 2 Z. 2 auf § 77b Z. 2 müsste richtigerweise wohl lauten: § 77b Abs. 2 Z. 2.

In § 77a Abs. 7 des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Behörde im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betreffenden Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Tageszeitung und im Internet bekannt zu geben hat, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. In den Erläuterungen hiezu wird angeführt, dass der Abs. 7 dem durch die letzte Novelle zur Gewerbeordnung, BGBI. I Nr. 85/2012, neu gestalteten § 356a Abs. 1 angepasst werde. Dort ist allerdings von einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden *Zeitung* die Rede. Beim Begriff periodisch erscheinende *Tageszeitung* handelt es sich wohl um einen Redaktionsfehler, da eine Tageszeitung nicht nur periodisch, sondern eben täglich erscheint. Um Missverständnissen vorzubeugen müsste diese Ungereimtheit unbedingt beseitigt werden.

Zu Z. 7 (§ 81b):

Für den Fall der Nichtbeachtung der Anpassungsverpflichtung nach § 81b fehlt eine gesonderte Strafbestimmung für wirksame Sanktionen, damit Anlagenbetreiber, welche die Anpassungsverpflichtung missachten oder bewusst verzögern, strenger (als auf Grundlage des § 368 GewO 1994) bestraft werden können.

Zu Anlage 4 (§ 77a Abs. 2 Z. 1)

Eine Bezugnahme auf das Chemikaliengesetz 1996 im Zusammenhang mit der Einstufung von Schadstoffen nach Anlage 4 erscheint wenig zweckmäßig. Es wäre dabei vielmehr zu berücksichtigen, dass eine Einstufung hinsichtlich der Gefahrenhinweise (H-Sätze) bzw. der Gefahrenkategorien und Gefahrenklassen auf Basis der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu erfolgen hat.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP:
magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:
c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP:
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-
r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:
institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
28. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
29. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIC), via VOKIS versendet
30. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), via VOKIS versendet
31. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
32. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), via VOKIS versendet
34. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---